

Amtsblatt der Stadt Tittmoning
Nr. 23/2020 vom 08.12.2020

26/2020

Bekanntmachung der Stadt Tittmoning vom 08.12.2020

Az.: 610-09/69

Vollzug des Baugesetzbuchs;

54. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Tittmoning (Weilham und Kay)

hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Die Stadt Tittmoning hat mit Beschluss des Stadtrats vom 03.11.2020, die vom Architekturbüro Mißberger + Wiesbauer, Tittmoning, ausgearbeitete 54. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Tittmoning, in der Fassung vom 03.11.2020, festgestellt. Mit Bescheid vom 23.11.2020, AZ. 4.40-FNP-6-2020, hat das Landratsamt Traunstein die 54. Änderung des Flächennutzungsplans genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Stadt Tittmoning, Stadtplatz 1, 84529 Tittmoning, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht finden sie auch auf der Homepage der Stadt Tittmoning unter

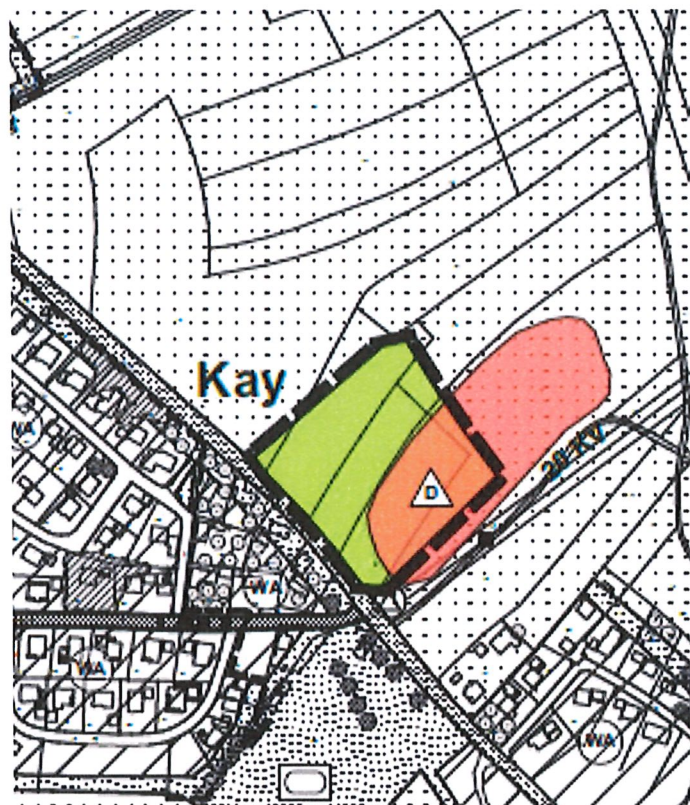
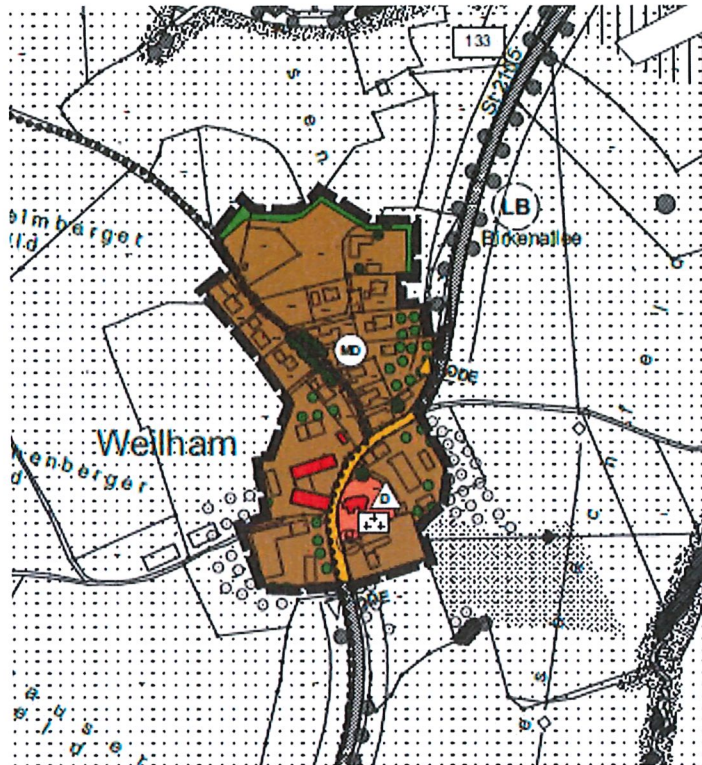
<https://www.tittmoning.de/de/rathaus/bauleitplanung/flaechennutzungsplaene>

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

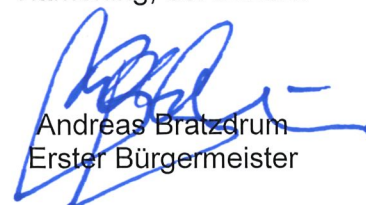
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.



Tittmoning, 08.12.2020


Andreas Bratzdrum
Erster Bürgermeister